



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 19. November 2010

Nr. 23

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (VerkehrsüberwachungszweckverbandsS - ZKVÜS)	192
Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über ein Statistisches Amt für die Städte Fürth und Nürnberg bei der Stadt Nürnberg	193
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umbenennung und Weiterführung der Volksschule Pfofeld-Theilenhofen (Grundschule), Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 10. November 2010	193
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umbenennung und Weiterführung des Förderzentrums Herzogenaurach, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 2. November 2010	194
Bekanntmachung der Planungsverbände	
269. Öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 29. November 2010	195
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nürnberg-Feucht“, hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	196
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nürnberg-Feucht“ mit integriertem Grünordnungsplan	196
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Altenmuh Süd“, Gemarkung Altenmuhr.....	198
Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZVKostenS)	199
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	202

Am 22. Oktober 2010 verstarb

Herr Markwart Kastner

Oberamtsrat a. D.

im Alter von 90 Jahren.

Herr Kastner begann seine dienstliche Laufbahn am 01.05.1936 beim damaligen Landratsamt Rothenburg o. d. T. als Staatsdienstanwärter. Zum 19.05.1948 wurde er unter gleichzeitiger Versetzung an das Oberversicherungsamt Nürnberg wiedereingestellt. Mit Wirkung vom 01.07.1958 wurde Herr Kastner an das damalige Landratsamt Schwabach und im Zuge der Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte mit Wirkung vom 01.07.1972 an das Landratsamt Roth versetzt, wo er als Leiter der Bauverwaltung am 01.02.1980 auf seinen Antrag hin in den Ruhestand trat.

Durch seine sorgfältige Arbeitsweise sowie seine freie und offene Art war er bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (VerkehrsüberwachungszweckverbandsS - ZKVÜS)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. November 2010 Gz. 12.2-1444-3/10

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg hat am 28.09.2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Änderungsatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur
Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Kommunale
Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg
(VerkehrsüberwachungszweckverbandsS -
ZKVÜS) vom 20. November 2009
(Mittelfränkisches Amtsblatt S. 156)**

Vom 28. September 2010

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1994 S. 555, ber. 1995 S. 98),

zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

Art. 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, 28. September 2010

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 192

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über ein Statistisches Amt für die Städte Fürth und Nürnberg bei der Stadt Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. November 2010 Gz. 12.2-1443-6/10

Die Stadt Fürth (Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2010) und die Stadt Nürnberg (Beschluss des Stadtrates vom 22.09.2010) haben eine

„Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über ein Statistisches Amt für die Städte Fürth und Nürnberg bei der Stadt Nürnberg vom 13.04.2005“

abgeschlossen.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1, Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen folgende

Vereinbarung

zur Änderung der Zweckvereinbarung über ein Statistisches Amt für die Städte Fürth und Nürnberg bei der Stadt Nürnberg vom 13.04.2005

§ 1 Satz 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Fürth überträgt alle mit der kommunalen und der amtlichen Statistik, der Stadtforschung sowie mit Umfragen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse auf die Stadt Nürnberg; dies gilt insbesondere auch für die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung bei Volks-, Gebäude- und Wohnungszählungen wie etwa den Zensus 2011.“

Fürth, 20. Oktober 2010

Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Nürnberg, 20. Oktober 2010

Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 193

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umbenennung und Weiterführung der
Volksschule Pfofeld-Theilenhofen (Grundschule),
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Vom 10. November 2010

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Pfofeld-Theilenhofen (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Grundschule am Limes Pfofeld-Theilenhofen“.

§ 2

- (1) Die Volksschule Pfofeld-Theilenhofen wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Pfofeld und Theilenhofen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule am Limes Pfofeld-Theilenhofen“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Theilenhofen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 13. April 2005 über die Umwandlung der Volksschule Pfofeld-Theilenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Absberg-Haundorf (Grund- und Hauptschule), Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (MFrABI Nr. 8/2005, S. 45) außer Kraft.

Ansbach, 10. November 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 193

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken über die
Umbenennung und Weiterführung
des Förderzentrums Herzogenaurach,
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom 2. November 2010

Auf Grund der Art. 26, 20 Abs. 2, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Das Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Herzogenaurach wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung „Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach, Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“.

§ 2

- (1) Die Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach wird als Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Herzogenaurach und Höchstadt a. d. Aisch, der Märkte Lonnerstadt, Mühlhausen, Vestenbergsgreuth, Wachenroth und Weisendorf sowie der Gemeinden Adelsdorf, Aurachtal, Gremsdorf, Großenseebach, Hemhofen, Heßdorf, Oberreichenbach und Röttenbach.
- (3) Das Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 12 (Grundschulstufe, Hauptschulstufe, Berufsschulstufe).
- (4) Das Förderzentrum führt die Bezeichnung „Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach, Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ und hat seinen Sitz in der Stadt Herzogenaurach.
- (5) Träger des Schulaufwandes ist der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 4. Juni 1991/28. Juni 1991 über die Weiterführung der Schule für Geistigbehinderte Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt (RABl MFr Nr. 13/1991, S. 66) außer Kraft.

Ansbach, 2. November 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 194

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g **des Planungsverbandes Industrieregion** **Mittelfranken** **vom 3. November 2010**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 269. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 29. November 2010, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011
2. Satzungsverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan V + E Nr. XIII zum Bau eines Nahversorgungszentrums in Dambach; Stadt Fürth
3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Am Grünsee“ mit integriertem Grünordnungsplan; Gemeinde Adelsdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
4. Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Neubau einer zweigleisigen Straßenbahntrasse von der bestehenden Endhaltestelle Thon im Bereich der Kreuzung Erlanger Straße/Forchheimer Straße/Kilianstraße entlang der Erlanger Straße zur neuen Endhaltestelle Am Wegfeld im Bereich der Kreuzung Erlanger Straße/Johann-Sperl-Straße im Gebiet der Stadt Nürnberg;
Regierung von Mittelfranken
5. Windkraft
- Sachstandsberichte -
 - a) Fünfzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Kapitel Energieversorgung B V 3
 - b) Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth

Nürnberg, 3. November 2010

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Eberhard Irlinger
Landrat
stellvertr. Verbandsvorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein beabsichtigt zum Erhalt der städtebaulichen Ordnung und Entwicklungsfähigkeit den Bebauungsplan „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“ zu ändern und hat in seiner 16. Verbandsversammlung am 28.10.2010 die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der vereinfachten 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1998 (im Lageplan **schwarz** gekennzeichnet) und erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist aus den wirksamen Flächennutzungsplänen der Stadt Nürnberg und der Marktgemeinden Feucht und Wendelstein entwickelt.

Weiterhin hat der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein in seiner 16. Verbandsversammlung am 28.10.2010 den vom TeamBüro Markert, Nürnberg, erarbeiteten Entwurf der 1. Änderung mit Begründung in der Fassung vom 12.08.2010 gebilligt und beschlossen den Entwurf der 1. Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Geschäftsstelle des Zweckverbandes und das TeamBüro Markert mit der Durchführung beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.08.2010 liegt in der Zeit vom

26. November 2010 bis 27. Dezember 2010

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg), im Stadtplanungsamt der Stadt Nürnberg (Lorenzer Str. 30, 90402 Nürnberg, Zimmer 106, 1. OG - Planauslage), im Rathaus II des Marktes Feucht (Altdorfer Straße 12, 90537 Feucht, Zimmer 905) und im Rathaus des Marktes Wendelstein (Schwabacher Str. 8, 90530 Wendelstein, Zimmer 108, 1. OG) jeweils während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist wird allen Interessenten die Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen zum oben genannten Verfahren können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nürnberg, 8. November 2010

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

(Lageplan siehe Seite 197)

MFrABI S. 196

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“ mit integriertem Grünordnungsplan****Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein beabsichtigt zum Erhalt der städtebaulichen Ordnung und Entwicklungsfähigkeit den Bebauungsplan „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“ zu ändern und hat in seiner 16. Verbandsversammlung am 28.10.2010 die Einleitung der Änderung des Bebauungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“) beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“ umfasst die beiden im Lageplan **schwarz** gekennzeichneten Geltungsbereiche.

Die Verbandsversammlung hat den vom Team-Büro Markert erarbeiteten Vorentwurf der 2. Änderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.09.2010 gebilligt und beschließt für den Vorentwurf der 2. Änderung die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB und beauftragt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes und das TeamBüro Markert mit der Durchführung.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ist der Flächennutzungsplan für diesen Bereich zu ändern, da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Der Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 06.09.2010 mit Begründung und Umweltbericht sowie der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.08.2010 mit Begründung und Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

26. November 2010 bis 27. Dezember 2010

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg), im Rathaus II des Marktes Feucht (Altdorfer Straße 12, 90537 Feucht, Zimmer 905) und im Rathaus des Marktes Wendelstein (Schwabacher Str. 8, 90530 Wendelstein, Zimmer 108, 1. OG) jeweils während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist wird allen Interessenten die Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen zum oben genannten Verfahren können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

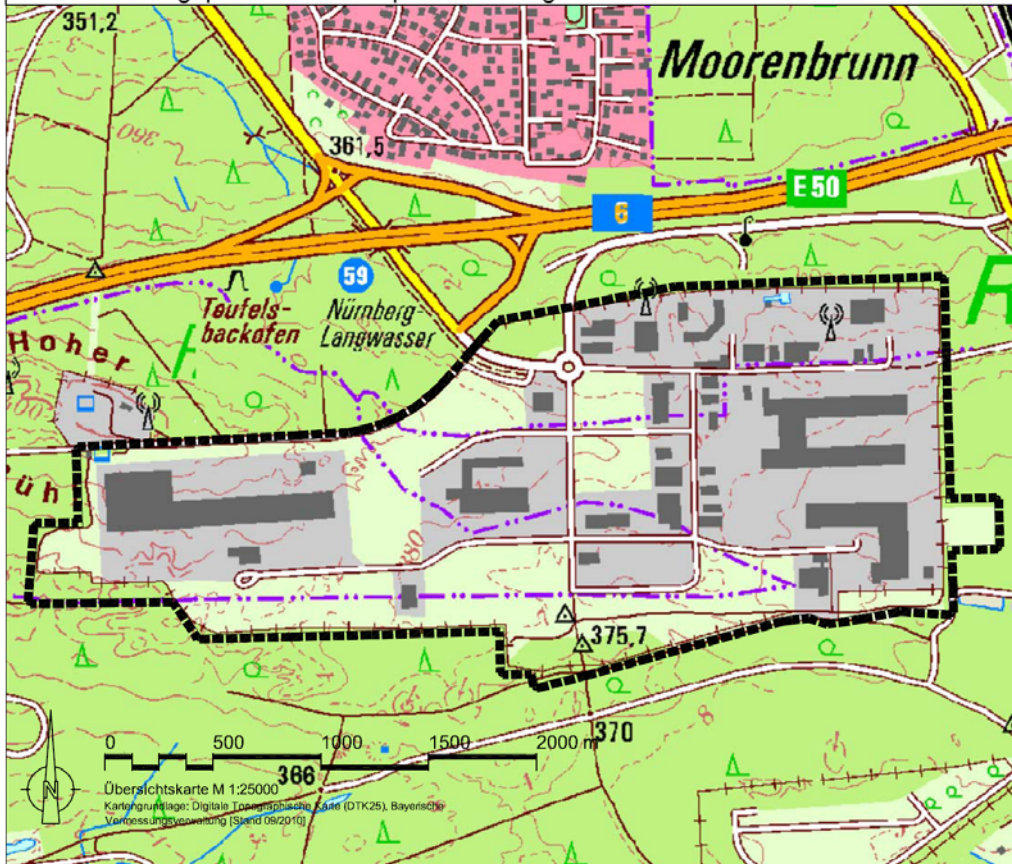
Nürnberg, 8. November 2010

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

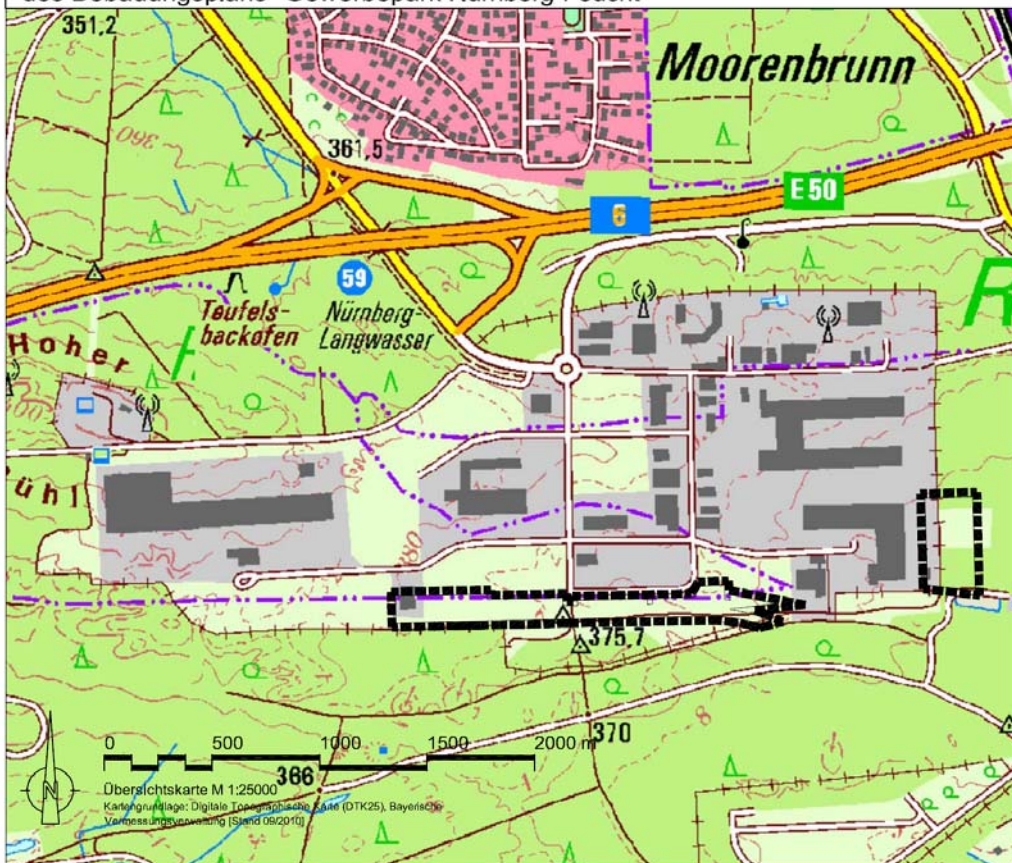
(Lageplan siehe Seite 197)

MFrABI S. 196

Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbepark Nürnberg-Feucht"



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbepark Nürnberg-Feucht"



**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 271/2010**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans „Altenmühr Süd“, Gemarkung Altenmühr**

Der Gemeinderat der Gemeinde Muhr am See hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2010 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Altenmühr Süd“ sowie die Begründung in der Fassung vom 06.10.2010 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Demzufolge wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. einem Umweltbericht abgesehen.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes liegt in der Gemeinde Muhr am See und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 528, 528/1 und 528/2, alle Gemarkung Altenmühr.

Der vom Planungsbüro Vogelsang ausgearbeitete Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der Zeit von

Donnerstag, 02.12.2010 bis Montag, 10.01.2011

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

**Satzung
über die Erhebung von Kosten
für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
(ZVKostenS)**

Vom 28. September 2010

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) und Art. 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grundsatz

§ 2 Gebührenhöhe

§ 3 Inkrafttreten

**§ 1
Grundsatz**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg - KVz), das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

**Kostenverzeichnis (KVz)
des Zweckverbandes Kommunale
Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
001	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei 5 bis 75 Euro
002	Einsicht in Akten und amtlichen Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke.	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 Euro
003	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 v.H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindesten 15 Euro. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 15 Euro

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
004	Niederschriften:	7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
005	<p>Schreibauslagen:</p> <p>Herstellung und Überlassung von Kopien von Bescheiden oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten:</p> <p>1. Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien</p> <p>1.1 Bei Herstellung und Überlassung per E-Mail (unabhängig vom Umfang)</p> <p>1.1.1 an am Verfahren Beteiligte</p> <p>1.1.2 an nicht am Verfahren Beteiligte</p> <p>1.2 Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax</p> <p>1.2.1 an am Verfahren Beteiligte:</p> <p>1.2.1.1 Für bis zu 10 Seiten</p> <p>1.2.1.2 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>1.2.1.3 Für mehr als 50 Seiten</p> <p>1.2.2 an nicht am Verfahren Beteiligte:</p> <p>1.2.2.1 Für bis zu 10 Seiten</p> <p>1.2.2.2 Für mehr als 10 bis 50 Seiten</p> <p>1.2.2.3 Für mehr als 50 Seiten</p> <p>2. Schreibaufwendungen werden erhoben, für</p> <p>- auf besonderen Antrag</p> <p>- unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischen Weg)</p> <p>erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von lfd. Nr. 1 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden).</p> <p>Die Schreibaufwendungen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <p>2.1 bei Bereitstellung auf elektronischem Weg</p>	<p>5,00 Euro je übermittelte Datei</p> <p>7,50 Euro je übermittelte Datei</p> <p>7,50 Euro</p> <p>7,50 Euro zuzüglich 0,50 Euro je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>27,50 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>10 Euro</p> <p>10 Euro zuzüglich 0,50 Euro je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>30 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>2,50 Euro</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
006	<p>2.2 bei Bereitstellung in Papierform:</p> <p style="padding-left: 20px;">Für bis zu 50 Seiten</p> <p style="padding-left: 20px;">Für mehr als 50 Seiten</p> <p>3. Erhöhung:</p> <p style="padding-left: 20px;">Ist die Ausfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach lfd. Nr. 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.</p> <p>4. Ermäßigung:</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Schreibaufgaben nach lfd. Nr. 2.2 können bis auf 0,10 Euro je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigung und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.</p> <p>Finanzverwaltung:</p> <p>Anmahnung rückständiger Beträge</p> <p>Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses (Art. 24 und 26 Abs. 1 VwZVG)</p> <p>Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p>	<p>0,50 Euro je Seite</p> <p>25 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>5 bis 150 Euro</p> <p>10 Euro</p> <p>20 Euro Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)</p>
007	<p>Allgemeine Amtshandlungen:</p> <p>Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</p> <p>Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</p>	<p>12,50 bis 1800 Euro</p> <p>12,50 bis 900 Euro</p>

Nürnberg, 28. September 2010

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 199

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

101. Aktualisierung, Stand September 2010, 93,95 €
Nr. 80730099101

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor, beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach

Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

71. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. September 2010, 54,92 €

Art.-Nr. 66349071

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

107. Aktualisierung, Stand: 1. September 2010,
58,95 €

Nr. 80730083107

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht

mit Unternehmensrecht

48. Aktualisierung, Stand: August 2010, 77,95 €

Nr. 78250196048

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

39. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 30. August 2010, Art.-Nr. 66351039, 46,12 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

mit Kommentar und weiteren Vorschriften

151. Aktualisierungslieferung, 1. September 2010,
48 €

Art.-Nr. 66243151

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, Privatdozent, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Thomas Engel, Leitender Regierungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin, Dresden

110. Aktualisierungslieferung, 1. September 2010,
61,60 €

Art.-Nr. 66341110

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht Begründet von Anton Oberhauser und Dr. Robert Assmann, fortgeführt von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München, Anton Schmid, Ministerialdirigent a. D. und Konrad Huber MPhil., Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

106. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2010,
48,50 €

Art.-Nr. 66253106

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
279. Ergänzungslieferung, Stand 15. September 2010,

134,00 €

WKD-Artikelnummer 31 061 279

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 202

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.